

Newsletter November 2015

Wichtige Steuertermine im November 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.11.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für September 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Oktober 2015 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2015 mit Fristverlängerung			
10.11.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
16.11	Grundsteuer **			
	Gewerbsteuer **			
<p>Zahlungsschonfrist: bis zum 13.11. bzw. 19.11.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.</p> <p>Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>				

*
bei monatlicher
Abführung für
Oktober 2015

**
bei vierteljährlicher
Abführung für das
IV. Quartal 2015

Gesetzgebung

Bürokratieentlastungsgesetz:

Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen bleibt bei 150 €

In der Ausgabe 10/15 ist uns leider ein Fehler unterlaufen: Die Erhöhung der Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen auf 300 € hat es aus der Entwurfsfassung nicht in den finalen Gesetzestext geschafft. Es bleibt also dabei, dass eine vereinfachte Rechnung nur bei Kleinbeträgen bis 150 € zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Hinweis: Da auch weitere Punkte - wie die Vereinfachung der Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter - keinen Eingang ins Bürokratieentlastungsgesetz gefunden haben, hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, beim Bürokratieabbau und zu Vereinfachungen im Steuerrecht weiter aktiv zu werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Einkommensteuer

Business-Clubs:

Wohnmöglichkeit in Repräsentanzen spricht gegen eine Betriebsausgabe

Als Unternehmer müssen Sie unterscheiden, ob eine Ausgabe betrieblich oder schon privat ist. Spätestens bei Zweifeln sollten Sie Ihren Steuerberater aufsuchen. Denn eine Fehlentscheidung kann mitunter existenzbedrohende Konsequenzen haben.

Kürzlich musste zum Beispiel ein Unternehmensberater feststellen, dass seine Aufwendungen für Repräsentanzen, die gleichzeitig eine Wohnungsnutzung gewährleisteten, nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig waren.

Der Unternehmensberater mietete sich eine Wohnung in einem Business-Club an, um dort seine Beratungen und Geschäftstermine in einem angenehmen und diskreten Rahmen durchzuführen. Nach einer Außenprüfung musste er diese Ausgaben rückwirkend für fünf Jahre wieder seinem Gewinn hinzurechnen. Gegen die erhebliche Steuernachzahlung wehrte er sich im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) versagte dem Unternehmensberater jedoch die Aussetzung der Vollziehung. Denn bei den Ausgaben handelte es sich nach Auffassung der Richter um **gemischte Aufwendungen**, also solche mit sowohl einem beruflichen als auch einem privaten Hintergrund.

Im Streitzeitraum war der Berater nämlich aus seinem Wohnhaus ausgezogen, da er sich von seiner Frau getrennt hatte. Eine alternative Unterkunft konnte er nicht glaubhaft darlegen.

Außerdem konnte der Unternehmensberater laut FG nicht überzeugend darstellen, dass die Repräsentanzen überhaupt betrieblich genutzt wurden.

Warum die eigentlichen Büroräume für Besprechungen nicht ausreichend waren, konnte der Berater nicht erklären. Beratungstermine mit einer Auflistung der Kunden, wies er ebenfalls nicht nach. So konnte das FG nur der Auffassung des Betriebsprüfers folgen, dass es **keine betriebliche Veranlassung für diese Aufwendungen** gab. Hätte das Gericht einen objektiven Aufteilungsmaßstab zwischen betrieblich und privat veranlassten Aufwendungen ermitteln können, wäre die Entscheidung zugunsten des Klägers ausgefallen. Zwar ist das Verfahren mit dem aktuellen Beschluss noch nicht erledigt, die Voraussetzungen für das Hauptsacheverfahren sind jedoch nicht die besten.

Hinweis: Sie benötigen eine Beratung zu gemischten Aufwendungen - allgemein oder ganz speziell? Wir beraten Sie gerne.

Lohnabrechnung 2015:

Ab wann wirken sich die angehobenen Freibeträge beim Lohnsteuerabzug aus?

Rückwirkend zum 01.01.2015 hat der Gesetzgeber gleich mehrere Freibeträge erhöht. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) erklärt, wann sich die Änderungen im **Lohnsteuerabzugsverfahren für 2015** niederschlagen:

- **Erhöhter Grundfreibetrag:** Zum 01.01.2015 hat der Gesetzgeber den Grundfreibetrag von 8.354 € auf 8.472 € erhöht. Die hierdurch eintretende Entlastung wird automatisch und zusammengefasst erstmals in der Lohnabrechnung für Dezember 2015 gewährt. Arbeitnehmer müssen hierfür nicht selbst aktiv werden.
- **Erhöhter Kinderfreibetrag:** Die ebenfalls zum 01.01.2015 erfolgte Anhebung des Kinderfreibetrags von 4.368 € auf 4.512 € wird ebenfalls erstmals in der Dezemberabrechnung 2015 berücksichtigt. Auch hierfür muss der Arbeitnehmer nicht selbst tätig werden.
- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende hat sich ab dem 01.01.2015 um 600 € auf 1.908 € erhöht. Zudem erhöht sich dieser Betrag nunmehr für das zweite und jedes weitere Kind nochmals um jeweils 240 €. Während die generelle Anhebung um 600 € automatisiert und in voller Höhe erstmals in der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt wird (in Steuerklasse II), müssen Alleinerziehende für den Ansatz der neuen Erhöhungsbeträge von 240 € selbst tätig werden: Die Beträge werden nur dann beim Lohnsteuerabzug des auslaufenden Jahres berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer für 2015 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellt. In diesem Fall werden die Erhöhungsbeträge auf die noch verbleibenden Monate des Jahres 2015 verteilt. Da die amtlichen Antragsvordrucke noch keine Eintragungsmöglichkeiten hierzu vorsehen, hat die OFD ein neues Beiblatt erstellt, das die Finanzämter betroffenen Alleinerziehenden aushändigen können.

Dienstfahrräder: Welche Steuerregeln zu beachten sind

Wer sein Auto ab und zu stehen lässt und sich stattdessen auf das **Fahrrad** schwingt, schont nicht nur die Umwelt, sondern tut obendrein auch noch etwas Gutes für seine Gesundheit. Auch aus steuerlicher Sicht kann der Tritt in die Pedale sinnvoll sein, denn Arbeitnehmer können für ihren Weg zur Arbeit auch dann die **Pendlerpauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer** abziehen, wenn sie die Wegstrecke mit dem Fahrrad zurücklegen (verkehrsmittelunabhängige Pauschale).

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein **Dienstfahrrad**, kann der **monatliche geldwerte Vorteil** für die Privatnutzung - ähnlich wie bei einem Dienstwagen - mit **1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung** für das Fahrrad (einschließlich Umsatzsteuer) angesetzt werden; abgegolten sind damit neben der kompletten privaten Nutzung auch die Fahrten zur Arbeit.

Beispiel: Arbeitgeber A stellt seinem Arbeitnehmer B ein hochwertiges Dienstfahrrad zur privaten Mitnutzung zur Verfügung, die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers liegt bei 1.599 €. Der geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer beträgt für das ganze Jahr 180 € (1.500 € x 1 % x 12 Monate). Unterstellt man einen Grenzsteuersatz von 42 % (bei einem zu versteuernden Einkommen von 55.000 €), löst die Fahrradgestellung eine jährliche Mehrsteuer von nur 75,60 € zuzüglich Solidaritätszuschlag aus.

Bei **Diensträdern, die verkehrstechnisch als Kraftfahrzeuge** gelten (z.B. E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h), muss für die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte allerdings ein **zusätzlicher geldwerter Vorteil** von 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer angesetzt werden. Zudem muss das Fahrrad zu mindestens 50 % betrieblich genutzt werden, damit die 1%-Regel überhaupt angewandt werden kann.

Für Arbeitnehmer kann sich auch ein **firmenseitiges Fahrradleasing** lohnen, bei dem sein Arbeitgeber ein großes Kontingent an teuren Rädern zu Sonderkonditionen leaset und die Raten dann vom Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers einbehält. In diesem Fall muss für die private Nutzung zwar ebenfalls ein 1%iger geldwerter Vorteil versteuert werden, die Fahrten zur Arbeit sind aber mit 0,30 € pro Entfernungskilometer abziehbar. Dieses Leasingmodell hat zudem den Vorteil, dass das Rad vom Arbeitnehmer am Vertragsende (regelmäßig nach drei Jahren) womöglich günstig zum Restwert übernommen werden kann.

Dienst zu begünstigten Zuschlagszeiten: Pauschale Zulagen der Deutschen Telekom sind steuerpflichtig

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können von Arbeitnehmern bis zu bestimmten gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen steuerfrei vereinnahmt werden. Voraussetzung ist aber unter anderem, dass die Zuschläge für Arbeit gezahlt werden, die tatsächlich zu begünstigten Zuschlagszeiten geleistet wurde. Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz weist aktuell darauf hin, dass die von Firmen aus dem Konzern der Deutschen Telekom gezahlten pauschalen Zulagen, die auf einer Betriebsvereinbarung beruhen und neben Zuschlägen nach dem Manteltarif gezahlt werden, nicht steuerfrei belassen werden können. Denn eine **Steuerfreiheit von Zuschlägen** setzt voraus, dass die **tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonn-, Feiertagen und zu Nachtzeiten einzeln aufgezeichnet** worden sind - nur so ist gewährleistet, dass lediglich Zuschläge steuerfrei gestellt werden, die betragsmäßig auf begünstigte Zuschlagszeiten entfallen. Bei den pauschalierten Zahlungen der Telekom fehlt es an dieser klaren Zuordnung, so dass sie steuerpflichtiger Arbeitslohn sind. Zwar können auch pauschale Zuwendungen ausnahmsweise steuerfrei sein, wenn sie lediglich als Abschlag oder Vorschuss gezahlt werden und später über eine Einzelabrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu begünstigten Zuschlagszeiten abgerechnet werden. Bei den Zulagen der Telekom hat der Arbeitgeber aber durch die bereits erfolgte Versteuerung im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erkennen gegeben, dass es sich bei den Beträgen nicht bloß um Abschläge oder Vorschüsse handelt.

Hinweis: Die Finanzämter werden also Anträge ablehnen, in denen Arbeitnehmer der Telekom die Steuerfreistellung der Zuschläge in ihrer Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Abfindungen: Teilzahlungen infolge einer Insolvenz werden nicht ermäßigt besteuert

Die Insolvenz seines Arbeitgebers hatte für einen Arbeitnehmer aus Bayern kürzlich auch aus steuerlicher Sicht ungünstige Folgen. Vor der Insolvenz im August 2006 hatten die Parteien vereinbart, dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird und der Arbeitnehmer dafür im Januar 2007 eine Abfindung von 158.500 € erhält. Zur Auszahlung dieses Betrags kam es jedoch nicht, da über das Vermögen der Firma wenige Tage vor dem Fälligkeitstermin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Erst 2009 zahlte der Insolvenzverwalter dem Arbeitnehmer einen ersten Teilbetrag von 55.000 € aus, eine zweite Teilzahlung von 50.000 € folgte schließlich in 2011.

In seiner Einkommensteuererklärung 2009 beantragte der Arbeitnehmer, auf die erste Abfindungszahlung einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies jedoch ab und erklärten, dass der **ermäßigte Steuersatz nur für außerordentliche Einkünfte** gilt, die **zusammengeballt zufließen**, nicht jedoch für über mehrere Jahre verteilte Teilzahlungen.

Der Bundesfinanzhof schloss sich dieser Einschätzung an und wies darauf hin, dass die ermäßigte Besteuerung **Progressionsnachteile ausgleichen** soll, die einem Bürger durch den zusammengeballten Zufluss von Einkünften in einem (einzigem) Jahr erwachsen. Derartige Nachteile waren dem Arbeitnehmer im Urteilsfall jedoch nicht entstanden, da die Abfindungsteile rätierlich zur Auszahlung kamen.

Unerheblich war für das Gericht, dass die **Teilzahlungen allein wegen der Insolvenz** des Arbeitgebers erfolgt waren und der Insolvenzverwalter mit den schrittweisen Auszahlungen soziale Gründe verfolgt hatte (Sicherung des Lebensunterhalts).

Hinweis: Wird eine Abfindung über zwei Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt, kann nach Auffassung der Finanzverwaltung ausnahmsweise eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommen, wenn eine der Raten lediglich eine geringfügige Teilleistung (bis 5 % der Gesamtabfindung) ist. Im Urteilsfall war diese Konstellation jedoch nicht gegeben, da die Teilzahlungen jeweils über 30 % der gesamten Abfindungssumme ausgemacht hatten.

Erfindervergütung: Auch nach Arbeitgeberwechsel als nachträglicher Arbeitslohn steuerbar

Ist Ihnen **am Arbeitsplatz** schon einmal ein innovativer Gedanke gekommen, wie sich ein bestimmter Arbeitsablauf optimieren ließe? Im Fall eines Verkaufsleiters war der Gedanke sogar so genial, dass sich sein Arbeitgeber direkt an die Umsetzung machte. Allerdings erhielt der Verkaufsleiter erst nach jahrelangen Streitigkeiten eine Vergütung für seine **Erfindung**.

Inzwischen hatte er bereits für ein anderes Unternehmen gearbeitet, welches den ursprünglichen Arbeitgeber übernommen hatte, und war nun selbständig. Noch dazu wurde ihm die Vergütung von der Muttergesellschaft des Rechtsnachfolgers ausgezahlt. Daher war der Verkaufsleiter der Meinung, die Vergütung nicht versteuern zu müssen.

Das Finanzgericht München (FG) stellte zunächst klar, dass es sich bei der Zufallserfindung des Verkaufsleiters um **keine freiberufliche Tätigkeit als Erfinder** handelte. Dazu fehlten die Nachhaltigkeit und Selbständigkeit sowie eine Wiederholungs- und Gewinnerzielungsabsicht. Trotz der Einmaligkeit konnte seine Vergütung aber auch **keine nichtsteuerbare Erfindervergütung** sein.

Dem Verkaufsleiter war seine Idee nämlich **während seiner Tätigkeit** - genauer: während eines Kundengesprächs - gekommen. Und die Idee wurde auch nur für diesen Kunden umgesetzt. Daher bewertete das FG die Erfindung als Teil der Arbeit als Verkaufsleiter und die **Vergütung** entsprechend als **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**.

Die Begleitumstände - wie die langwährenden Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung und die Zahlung durch die Muttergesellschaft des Rechtsnachfolgers anstelle des ehemaligen Arbeitgebers - spielten dabei keine Rolle. Die Vergütung blieb als **nachträglicher Arbeitslohn** steuerbar.

Hinweis: Sie sind sich als Arbeitnehmer unsicher, ob Ihre „Sondervergütung“ steuerlich richtig behandelt wurde? Oder Sie fragen sich als Arbeitgeber, wie Sie eine solche Zahlung behandeln sollen? Wir beraten Sie gern über die steuerlichen Konsequenzen.

Straftat mit privater Bereicherung: Kein Abzug der Schadenersatzzahlung als Werbungskosten

In einem schon einige Jahre zurückliegenden Fall des Finanzgerichts Köln (FG) war der Kläger Vorstandsmitglied und Aktionär einer AG. Er war aufgrund **falscher Bilanzen** und einer darauf basierenden **zu hohen Dividendenausschüttung** vom Insolvenzverwalter der AG verklagt worden. Seine **Schadenersatzzahlung** wollte der Kläger daraufhin als Werbungskosten geltend machen und damit seine Einkünfte mindern.

Grundsätzlich wäre das sogar möglich gewesen, denn der Schaden und infolgedessen auch die Schadenersatzzahlung waren durch seine nichtselbständige Tätigkeit im Vorstand veranlasst. Und wenn Aufwendungen für die berufliche Tätigkeit anfallen, liegen per definitionem Werbungskosten (oder Betriebsausgaben) vor.

Doch - urteilte das FG - ganz so einfach ist das nicht:

- Denn eine unrichtige Bilanz zu erstellen ist eine **Straftat**. Und in der Regel sind Schadenersatzzahlungen, die aus Straftaten herrühren, steuerlich nicht abzugsfähig. Straftaten werden nämlich der privaten Lebensführung zugeordnet.
- Nur in Ausnahmefällen, wenn die Straftat **unmittelbar durch die berufliche Tätigkeit veranlasst** ist, kommt ein Abzug in Frage. Was auf den Fall des Vorstandsmitglieds durchaus zutreffen hätte, wenn nicht noch eine weitere Einschränkung hinzukäme.
- Zieht der Täter einen **eigenen Nutzen** aus der Straftat, wird die berufliche Veranlassung direkt wieder von der **privaten Sphäre** überlagert. Da das Vorstandsmitglied im Streitfall zugleich auch Aktionär war, wurde es durch die zu hohe Dividendenausschüttung mitbegünstigt. Daher wurde ihm der Abzug der Schadenersatzzahlung als **Werbungskosten letztendlich versagt**.

Hinweis: Auch Mandanten, die der Strafverfolgung ausgesetzt sind oder einen Schaden gutmachen wollen, können wir helfen. Da wir berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wickeln wir solche Fälle diskret ab.

Elektronisches Fahrtenbuch: Ein Diktiergerät ist nicht ordnungsgemäß

Führen Sie ein Fahrtenbuch für die Versteuerung eines privat genutzten Firmenwagens? Egal ob Sie Unternehmer oder Angestellter sind - Ihr **Fahrtenbuch** dürfte dem Papierheft eines beliebigen anderen Fahrers stark ähneln. Zumindest war das bis vor einigen Jahren so.

Viele seither aufgekommene elektronische Alternativen wurden von der Gerichtsbarkeit aufgrund der **nachträglichen Änderbarkeit** schnell als **nicht ordnungsgemäß** bewertet. Konsequenz war und ist die steuerliche Nichtanerkennung der Aufzeichnungen und die Anwendung der pauschalen 1-%-Methode, die in der Regel finanzielle Nachteile mit sich bringt.

Elektronische Fahrtenbücher werden nur dann anerkannt, wenn sie die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit erfüllen. Das ist gar nicht so einfach - ein Arbeitnehmer ist erst kürzlich wieder vor dem Finanzgericht Köln (FG) damit gescheitert. Er diktierte vor Fahrtbeginn den Kilometerstand, den Zweck der Fahrt und das Datum. Unterwegs diktierte er besondere Vorkommnisse und nach Fahrtende wiederum den Kilometerstand. Seine Sekretärin übertrug die Daten alle zwei Wochen in eine Excel-Tabelle. Diese wurde ausgedruckt und am Jahresende gebunden.

Zuerst hielt das FG fest, dass nur die im pkw besprochenen **Kassetten** gegebenenfalls als **elektronisches Fahrtenbuch** gelten können. Die ausgedruckten Excel-Tabellen verstoßen ohnehin gegen die Ordnungsmäßigkeit. Sie wären nur dann anerkannt worden, wenn sie unmittelbar nach jeder Fahrt ausgedruckt und unveränderlich gebunden worden wären.

Aber die **Veränderbarkeit** ist auch bei den Kassetten ein **Problem**. Denn diese können mit entsprechenden technischen Mitteln unbemerkt manipuliert werden. Außerdem können im Zweifel ganze Kassetten ausgetauscht und neu besprochen werden. Schließlich ist es auch nicht zumutbar, dass zur Überprüfung die besprochenen Kassetten mit den Ausdrucken abgeglichen werden.

Ein elektronisches Fahrtenbuch muss, um anerkannt zu werden, manipulationssicher, lückenlos und zeitnah alle notwendigen Daten erfassen. In der Regel ist ein GPS-gestütztes, festeingebautes Gerät am wenigsten anfällig für Manipulationen. Diktiergeräte jedenfalls sind nach Auffassung des FG generell **ungeeignet** als Fahrtenbuch.

Hinweis: Sie nutzen ein elektronisches Fahrtenbuch und wissen nicht, ob die Auswertung im Zweifel steuerlich anerkannt würde? Sprechen Sie uns einfach an, wir überprüfen, ob das Gerät die Anforderungen erfüllt.

Kosten des Mietobjekts: Welche Abzugsmöglichkeiten sich Vermietern bieten

In Zeiten niedriger Zinsen und unsicherer Kapitalmärkte sind Immobilien zu begehrten Anlageobjekten geworden. Wer mit der Vermietung einer Immobilie Geld verdienen will, sollte allerdings die steuerlichen Regeln kennen, die für **Vermietungstätigkeiten** gelten. Zentral ist für Vermieter die Frage, **wie sich die Kosten** des Objekts **steuermindernd absetzen lassen**. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat die geltenden Regeln zu dieser Frage kürzlich wie folgt zusammengestellt:

- **Anschaffungs- und Herstellungskosten** des Gebäudes müssen in aller Regel über die Nutzungsdauer der Immobilie verteilt werden; deren Abschreibung ist meist nur mit 2 % pro Jahr zulässig. Zu den Anschaffungskosten gehören alle Aufwendungen, die zum Erwerb eines bebauten Grundstücks getätigt werden, einschließlich der Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Grundbuch-, Notar- und Maklerkosten. Muss ein Gebäude erst einmal in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden, gehören auch die Aufwendungen hierfür zu den Anschaffungskosten. Als Herstellungskosten wertet das Finanzamt Aufwendungen zur Herstellung oder Erweiterung einer Immobilie. Hierunter fallen Ausgaben für den Hausneubau, die Wiedererrichtung eines voll verschlissenen Gebäudes und die Änderung der Funktion bzw. Zweckbestimmung eines Gebäudes.

Auch Kosten, die das Mietobjekt über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern, zählen zu den Herstellungskosten. Gleiches gilt für jene, durch die neuer Wohnraum geschaffen wird (z.B. Anbau).

- **Erhaltungsaufwendungen** können von Vermietern sofort im Jahr der Zahlung steuermindernd abgezogen werden. Hierunter fallen Kosten, die nicht die Wesensart des Gebäudes verändern, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und regelmäßig wiederkehren (z.B. Maler- und Tapezierarbeiten, Austausch von Fenstern, Einbau einer neuen Heizung). Fallen allerdings mehrere Erhaltungsaufwendungen zusammen in einem „Maßnahmenbündel“ an, kann es zu einer Standardverbesserung des Gebäudes kommen mit der steuerlichen Folge, dass die Aufwendungen insgesamt zu Herstellungskosten werden.
- Steuerlich brisant sind für Vermieter die Regelungen zu **anschaffungsnahen Herstellungskosten**: Fallen innerhalb von drei Jahren nach dem Hauskauf Aufwendungen für die Instandsetzung oder Modernisierung an, die (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen, werden sie rückwirkend in langfristig abschreibbare Herstellungskosten umqualifiziert. Der Sofortabzug als Erhaltungsaufwand wird dann vom Finanzamt rückgängig gemacht.

Alleinerziehende:

Wie der höhere Entlastungsbetrag ab 2015 den Nettolohn erhöht

Bislang stand Alleinerziehenden ein Entlastungsbetrag von 1.308 € jährlich zu, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind gehörte. Diesen Betrag hat der Gesetzgeber nun rückwirkend zum 01.01.2015 auf 1.908 € angehoben und zugleich geregelt, dass sich der Freibetrag für das zweite und jedes weitere Kind noch einmal um jeweils 240 € erhöht. Nach der gesetzlichen Neuregelung werden Kinder aber nur berücksichtigt, wenn der alleinerziehende Elternteil die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes gegenüber den Finanzbehörden angegeben hat.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) weist in einer aktuellen Kurzinfo darauf hin, dass der **erhöhte Freibetrag von 1.908 €** bei Alleinerziehenden mit Steuerklasse II **erstmalig bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 steuermindernd berücksichtigt** wird (in voller Höhe), so dass der Nettolohn steigt. Die **Erhöhungsbeträge**, die neuerdings **ab dem zweiten Kind** gelten, werden allerdings nicht automatisiert beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Hierfür muss der alleinerziehende Elternteil beim Finanzamt einen **Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2015** stellen.

Hinweis: Zwar sieht der amtliche Vordruck für die Lohnsteuerermäßigung noch keine Eintragungsmöglichkeit für die Erhöhungsbeträge vor, die OFD weist aber darauf hin, dass Alleinerziehende den Antrag auf einem formlosen Blatt beifügen können.

Wird der Erhöhungsbetrag für 2015 beantragt, verteilt das Finanzamt den Jahresbetrag von 240 € auf die restlichen Monate des Jahres.

Beispiel: Eine alleinerziehende Frau mit zwei Kindern stellt am 20.09.2015 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2015, in dem sie die Eintragung eines Erhöhungsbetrags für ihr zweites Kind von 240 € begehrt. Das Finanzamt gewährt ihr daraufhin für die Monate Oktober, November und Dezember einen Freibetrag von jeweils 80 €.

Wer keinen Ermäßigungsantrag stellt, kann die Steuervergünstigung spätestens bei der Einkommensteuerveranlagung beanspruchen.

Hinweis: Bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können zwar nur dann als lohnsteuerlicher Freibetrag eingetragen werden, wenn die Aufwendungen zusammengerechnet eine Mindestgrenze von 600 € pro Jahr übersteigen. Die OFD weist aber darauf hin, dass diese Regelung nicht für die Erhöhungsbeträge zum Entlastungsbetrag gilt, so dass entsprechende Eintragungen „ab dem ersten Euro“ möglich sind.

Zivilprozesskosten: „Rolle rückwärts“ des BFH erschwert Kostenabzug

Eine komplette Kehrtwende hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt zu der Frage vollzogen, **wann Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig** sind.

Noch im Jahr 2011 hatte das Gericht die Abzugsvoraussetzungen gelockert und entschieden, dass Bürger entsprechende Kosten immer dann abziehen können, wenn die Prozessführung hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint. Diese Rechtsprechungsgrundsätze erleichterten den Kostenabzug in der Praxis erheblich, denn sie brachen mit der bisherigen Regel, nach der Zivilprozesskosten nur bei existenzieller Bedeutung des Prozesses abgezogen werden konnten.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hatte die gelockerten Abzugsvoraussetzungen des BFH damals jedoch nicht allgemein anerkannt und weiterhin eine existenzielle Bedeutung des Prozesses vorausgesetzt, so dass Steuerbürger einen Kostenabzug nach den gelockerten Rechtsprechungsgrundsätzen nur gerichtlich durchsetzen konnten. Um die strengeren Abzugsvoraussetzungen gesetzlich zu „zementieren“, fügte der Gesetzgeber zudem mit Wirkung ab 2013 ein weitgehendes Abzugsverbot in das Einkommensteuergesetz ein, wonach Zivilprozesskosten ausdrücklich nur abzugsfähig sind, wenn der Steuerbürger ohne diese Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Die Hoffnung vieler Steuerbürger, den Abzug ihrer Zivilprozesskosten zumindest für Altjahre bis einschließlich 2012 noch gerichtlich durchsetzen zu können, schwindet durch ein neues Urteil des **BFH**. Das Gericht **gab** darin **seine gelockerten Rechtsprechungsgrundsätze aus 2011 wieder auf und kehrte zu den alten strengeren Abzugsvoraussetzungen zurück**.

Hinweis: Es bleibt also dabei, dass Zivilprozesskosten nur bei existenzieller Notwendigkeit abgezogen werden können. Aufgrund der Rechtsprechungsänderung wird sich ein Abzug von Zivilprozesskosten somit auch für Jahre bis einschließlich 2012 nur noch in Ausnahmefällen durchsetzen lassen.

Kindergeld: Europäisches Recht im Kontext von Kindergeldzahlungen

Zunehmende länderübergreifende Kontakte und Familienbande enthalten für Behörden und Steuerberater immer eine gewisse Komplexität. Denn einerseits gelten nationale bzw. ausländische Rechtsnormen, andererseits aber auch europarechtliche Vorgaben wie zum Beispiel beim Kindergeld.

Anspruch auf Kindergeld hat jemand nach deutschem Recht regelmäßig dann, wenn er seinen Wohnsitz in Deutschland hat und das Kind sich ebenfalls in Deutschland oder innerhalb der EU aufhält. (Ausnahmen gelten zum Beispiel bei Asylsuchenden oder Ausländern, die von außerhalb der EU-Staaten stammen.) In einem kürzlich vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschiedenen Fall bestand die Besonderheit darin, dass die Tochter des in Deutschland wohnenden Vaters und Klägers in Litauen (EU) bei ihrer Mutter wohnte.

Das Finanzamt verwies auf die europarechtlichen Vorgaben, nach denen bei fehlenden Einkünften des Vaters allein der Wohnsitzstaat des Kindes ausschlaggebend sein soll und versagte daraufhin das Kindergeld. Doch laut FG besteht **nach deutschem Recht ein Anspruch auf Kindergeld**. Die **europarechtlichen Vorgaben** sollen lediglich die **unterschiedlichen nationalen Gesetze koordinieren**. Das soll doppeltes Kassieren, zum Beispiel von Kindergeld, verhindern.

Im Streitfall erhielt der Vater in Deutschland **Sozialleistungen (Hartz IV)**. Nach europäischen Gesichtspunkten **kommt das einer Erwerbstätigkeit gleich**. Da die Mutter in Litauen gleichzeitig nicht erwerbstätig war, hatte der Vater vorrangig Anspruch auf das volle Kindergeld. Die Mutter hatte zwar ebenfalls Anspruch auf Kindergeld in Litauen, da dies aber niedriger als in Deutschland war, bekam sie auch kein Differenzkindergeld.

Hinweis: Hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Zu den entschiedenen Rechtsfragen sind bereits mehrere Revisionsverfahren beim BFH anhängig. Wir informieren Sie wieder.

Kindergeld:**Keine einheitliche Erstausbildung ohne einheitlichen Ausbildungsträger**

Haben Sie Kinder, die sich in **Ausbildung** befinden, oder absolvieren Sie selbst gerade eine? Steuerlich interessant wird eine Ausbildung in der Regel entweder wegen der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen als Werbungskosten oder wegen des Status des Auszubildenden als Kind und der entsprechenden Kindergeldzahlungen.

Geht es einem um die **Absetzbarkeit der Ausbildungskosten**, muss man wissen, dass Aufwendungen für die Erstausbildung aktuell nur bis 6.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Will man steuergünstig handeln, sollte man die Erstausbildung also so schnell wie möglich beenden, um folgende Ausbildungsabschnitte als Weiter- oder Folgeausbildung bewerten zu können.

Denn die Aufwendungen für diese stellen Werbungskosten dar und sind unbegrenzt abziehbar. Gängiges Beispiel wäre ein Bachelorstudium (Erstausbildung) mit folgendem Masterstudiengang (Folgeausbildung). Geht es einem dagegen um den **Anspruch auf Kindergeld bzw. -freibetrag**, sollten die folgenden Ausbildungsabschnitte ohne parallele Erwerbstätigkeit durchgeführt werden. Während im Rahmen einer Erstausbildung die Erwerbstätigkeit rechtlich unbeachtlich ist, darf die Erwerbstätigkeit bei einer Folgeausbildung wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden betragen. Denn nur wenn es sich um ein reines Ausbildungsverhältnis handelt, besteht der Anspruch auf Kindergeld und -freibetrag.

In einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG) ging es um das Kindergeld. Und zwar beurteilte das FG die beiden Ausbildungsabschnitte der Tochter des Klägers als **zwei separate Ausbildungsabschnitte**. (Nach einer Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen absolvierte sie ein Studium der Betriebswirtschaft an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie.) Aufgrund ihrer **Erwerbstätigkeit versagte** das FG dem Vater das **Kindergeld für die Studienzeit** der Tochter.

Trotz des Zusammenhangs zwischen den beiden Ausbildungsabschnitten und des einheitlichen Ausbildungsziels bzw. des Berufswunsches der Auszubildenden fasste das FG die Ausbildungen nicht zusammen. Die Tochter hatte die **Abschnitte ihrer Ausbildung** nämlich **selbst zusammengestellt**. Und nur, wenn ein Ausbildungsträger die Ausbildungsabschnitte als einheitliche Gesamtausbildung angeboten hätte, wäre die Entscheidung für den Vater positiv ausgefallen.

Hinweis: Die Revision ist in diesem Fall bereits eingelegt. Das FG hat auch seine Schwierigkeiten bei der rechtlichen Gewichtung des Falls zugegeben. Sobald der Bundesfinanzhof sein Urteil gesprochen hat, informieren wir Sie wieder.

Freistellungsaufträge ab 2016:**Manche Kapitalanleger müssen noch vor dem Jahresende handeln**

Inländische Banken und Kreditinstitute sind verpflichtet, eine Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) auf private Kapitalerträge einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen. Anlegern steht allerdings ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag von 801 € zu (bei Zusammenveranlagung: 1.602 €), den sie über Freistellungsaufträge auf ihre Banken verteilen können. Die jeweilige Bank stellt die Zinsen dann bis zum beantragten Betrag, maximal bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags, von der Abgeltungsteuer frei.

Hinweis: Zu beachten ist, dass der Sparer-Pauschbetrag nicht pro Bank gilt, sondern für alle vom Kapitalanleger erzielten Kapitalerträge eines Jahres.

Wer häufiger die Bank wechselt, um sich beispielsweise den höchsten Zinssatz zu sichern oder von Neukundenangeboten zu profitieren, sollte darauf achten, dass er den freigestellten Betrag bei der bisherigen Bank auf die tatsächlichen Einnahmen herabsetzt und bei seiner neuen Bank einen Freistellungsauftrag über den noch nicht ausgenutzten Sparer-Pauschbetrag stellt. Wichtig ist auch, dass die **Summe aller erteilten Freistellungsaufträge** eines Jahres **nicht höher** sein darf **als der einem zustehende Sparer-Pauschbetrag**. Wer seine Freistellungsaufträge nicht korrekt verteilt hat, muss mit kritischen Rückfragen seines Finanzamtes rechnen, denn seit dem Jahr 2000 melden die Banken die Höhe der freigestellten Erträge jährlich der Finanzverwaltung.

Kapitalanleger, die ihrer Bank vor dem Jahr 2011 einen unbefristeten Freistellungsauftrag ohne Angabe ihrer Steueridentifikationsnummer erteilt haben, müssen Letztere noch vor dem Jahreswechsel ihrer Bank mitteilen, denn **Altanträge ohne Identifikationsnummer verlieren ab 2016 ihre Gültigkeit**. Bleiben Anleger untätig, behält die Bank ab 2016 wieder Abgeltungsteuer ab dem ersten Euro Zinsertrag ein.

Rentner, deren zu versteuerndes Einkommen sich im Rahmen der Grundfreibeträge (aktuell 8.472 € für Ledige, 16.944 € bei Verheirateten und Lebenspartnern) bewegt, sollten **keinen Freistellungsauftrag** bei ihrer Bank abgeben, sondern direkt eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Bleibt ihre Einkommenssituation unverändert, müssen sie drei Jahre lang keine Einkommensteuererklärung abgeben, zudem behält die Bank dann keine Abgeltungsteuer ein.

Schuldverschreibung „Xetra Gold“: Kein Steuerzugriff auf Veräußerungsgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist

Es war für einen Anleger aus Baden-Württemberg vielleicht das Geschäft seines Lebens: Er hatte im September 2008 sogenannte Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen erworben und bereits im März 2010 mit einem Gewinn von 623.000 € wieder veräußert.

Hinweis: Bei diesen Schuldverschreibungen handelte es sich um börsenfähige Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht auf Auslieferung eines Gramms Gold gewährten, das jederzeit innerhalb von zehn Tagen gegenüber der Bank geltend gemacht werden konnte. Daneben hatte der Anleger die Möglichkeit, die Wertpapiere an der Börse zu handeln. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche war die Inhaberschuldverschreibung jederzeit zu mindestens 95 % durch physisch eingelagertes Gold gedeckt.

Das Finanzamt hatte den entstandenen Veräußerungsgewinn später als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert, der Anleger konnte diesen Steuerzugriff jedoch vor dem Bundesfinanzhof (BFH) abwenden. Die Bundesrichter entschieden, dass der **Veräußerungsgewinn nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen führte**, weil die Schuldverschreibung keine Kapitalforderung verbriefte, sondern einen Anspruch auf Lieferung physischen Goldes (= Sachleistung). Der Anspruch auf die Goldlieferung wird nach Gerichtsmeinung auch nicht deshalb zu einer Kapitalforderung, weil zahlreiche Anleger die Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt gehandelt hatten. Der BFH stellte den Kauf bzw. Verkauf der Inhaberschuldverschreibungen somit mit einem **unmittelbaren Kauf bzw. Verkauf von physischem Gold** gleich. Letztere Goldgeschäfte stuft der BFH seit jeher als **privates Veräußerungsgeschäft** ein, so dass entsprechende Gewinne nicht steuerbar sind, sofern der Verkauf **nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist** erfolgt. Weil diese Frist im Urteilsfall bereits abgelaufen war, musste der Anleger seinen stattlichen Gewinn somit nicht versteuern.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium vertritt momentan noch die Auffassung, dass derartige verbrieft Lieferansprüche zu steuerpflichtigen „sonstigen Kapitalforderungen“ führen. Es kann daher sein, dass die Finanzverwaltung demnächst mit einem Nichtanwendungserlass auf das Urteil reagieren wird.

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge: Antrag auf Günstigerprüfung kann nicht unbegrenzt gestellt werden

Wie der Name schon sagt, wird durch die Abgeltungsteuer von 25 % erreicht, dass die Einkommensteuer auf Kapitalerträge abgegolten ist, so dass der Anleger sie regelmäßig nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung deklarieren muss. Liegt sein persönlicher Steuersatz allerdings unter 25 %, kann er den Steuerzugriff auf seine Zinsen noch weiter vermindern, indem er gegenüber dem Finanzamt (auf der Anlage KAP) die sogenannte Günstigerprüfung beantragt. In diesem Fall bezieht das Finanzamt die Kapitaleinkünfte in das zu versteuernde Einkommen ein, besteuert sie mit dem niedrigeren individuellen Tarif und rechnet die gezahlte Abgeltung- auf die festgesetzte Einkommensteuer an. In besonderem Maße profitieren hiervon Anleger, bei denen das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags (derzeit 8.472 €, bei Zusammenveranlagung: 16.944 €) liegt, denn dann fällt keine tarifliche Einkommensteuer für die Kapitalerträge an - die Abgeltungsteuer wird somit komplett erstattet.

Kürzlich lag dem Bundesfinanzhof (BFH) ein solcher „Nullfall“ vor, in dem die klagende Anlegerin allerdings in der Einkommensteuererklärung zunächst keine Günstigerprüfung beantragt hatte. Erst nachdem die einmonatige Einspruchsfrist des Steuerbescheids abgelaufen war, holte sie den Antrag nach.

Der BFH urteilte jedoch, dass es keine verfahrensrechtlichen Möglichkeiten mehr gab, um dem Antrag stattzugeben und die gezahlte Abgeltungsteuer zu erstatten. Nach Gerichtsmeinung kann die **Günstigerprüfung nur dann nachträglich** erfolgen, wenn eine **Korrekturvorschrift der Abgabenordnung** greift. In Betracht kam vorliegend eine Änderung des Steuerbescheids aufgrund neuer Tatsachen. Diese Korrekturnorm fordert bei steuermindernden Änderungen wie im Urteilsfall jedoch, dass den Bürger **kein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsache** trifft.

Der Anlegerin war jedoch ein solches Verschulden anzulasten, denn sie hatte die Steuerbescheinigung der Bank bereits vor der Erklärungsabgabe erhalten und hätte ihren Steuerberater somit rechtzeitig über die erzielten Kapitalerträge informieren können.

Hinweis: Auf Nummer sicher gehen Kapitalanleger also, wenn sie die Günstigerprüfung bereits mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung beantragen. Ist der Einkommensteuerbescheid bereits ergangen, kann eine Antragstellung regelmäßig nur noch nachgeholt werden, solange die Einspruchsfrist läuft oder der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Körperschaftsteuer

Veräußerungsgewinn:

Berücksichtigung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisveränderungen

Neben Dividenden, die zwischen zwei Kapitalgesellschaften gezahlt werden, sind auch Veräußerungen von Beteiligungen (an Kapitalgesellschaften) durch ihre Muttergesellschaften grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Bei der Berechnung dieser 95%igen Steuerfreiheit sind allerdings auch die Veräußerungskosten zu berücksichtigen.

Dabei stellt sich die Frage, wie die Steuerbefreiung berechnet wird, wenn in einem späteren Jahr noch Veräußerungskosten entstehen oder sich der Kaufpreis nachträglich ändert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich jetzt erneut hierzu geäußert.

Nach Ansicht des BMF sind zum Beispiel **Veräußerungskosten, die in späteren Jahren anfallen, im Jahr des Entstehens bzw. der Zahlung als Aufwand zu erfassen**. Gleichzeitig ist außerhalb der Buchführung (außerbilanziell) eine **vollständige Rückgängigmachung des Aufwands** vorzunehmen.

Im Jahr der Veräußerung erfolgt dann ebenfalls eine außerbilanzielle Korrektur und zwar dahingehend, dass der **Veräußerungsgewinn kleiner** wird und **damit auch die Steuerbefreiung**. Per saldo wirken sich (nachträgliche) Veräußerungskosten nur auf die Ermittlung des zu 5 % zu versteuernden Veräußerungsgewinns aus.

Beispiel: Im Jahr 2014 wurde eine GmbH-Beteiligung für 300.000 € verkauft. Da der Buchwert mit 100.000 € valutierte, beträgt der Veräußerungsgewinn 200.000 €. Davon sind 5 % (= 10.000 €) steuerpflichtig. Im Jahr 2015 fallen nachträglich noch Veräußerungskosten in Höhe von 20.000 € an (Buchung: Aufwand an Bank 20.000 €). In 2015 ist der Gewinn außerbilanziell um 20.000 € zu erhöhen. In 2014 ist der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn (5 %) um 1.000 € zu erhöhen.

Verdeckte Gewinnausschüttung:

Verkauf von Forderung an nahestehende Personen ist kein Gestaltungsmissbrauch

Im Zusammenhang mit der Übertragung von GmbH-Anteilen sind auch Gesellschafterforderungen oftmals Kaufgegenstand. In einem aktuell vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entschiedenen Fall wurden Anteile an einer GmbH an einen fremden Dritten verkauft. Neben den Anteilen wurden auch Gesellschafterforderungen der bisherigen Anteilsinhaber veräußert. Allerdings erwarb nicht der neue Gesellschafter die Forderungen, sondern dessen Ehefrau. Diese trat als Erwerblerin der Forderungen auf und zahlte nur einen Bruchteil des Darlehensnennwerts als Kaufpreis.

Der Kaufpreis war vor dem Hintergrund der Ertragssituation der GmbH deshalb so niedrig, weil es sich um eine bloße GmbH-Hülle handelte. Mit der Rückzahlung der Darlehen war im Zeitpunkt der Übertragung nicht zu rechnen.

Nach der Übertragung der Anteile verkaufte der neue Gesellschafter sein gewinnträchtiges Einzelunternehmen an die GmbH. Da die GmbH bis zum Übertragungstichtag Verlustvorträge angesammelt hatte, zahlte sie auf die verwirklichten Gewinne keine Steuern. Aus den liquiden Mitteln war die Gesellschaft schließlich in der Lage, die Darlehen der Ehefrau - zum Nennwert - in voller Höhe zu begleichen.

In diesen Darlehensrückzahlungen wollte die Betriebsprüfung insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung erkennen, als die Zahlungen über den Darlehenskaufpreis hinausgingen und es sich daher um einen sogenannten **Gestaltungsmissbrauch** handele. Einen solchen konnten die Richter des FG aber **nicht ausmachen**.

Ihrer Ansicht nach steht es dem Steuerpflichtigen im Grundsatz frei, seine Verhältnisse im Rahmen des rechtlich Zulässigen so einzurichten, dass sich für ihn eine möglichst geringe Steuerbelastung ergibt; **von mehreren zur Verfügung stehenden rechtlichen Gestaltungsformen** kann er die für ihn **steuerlich günstigste wählen**.

Dividenden:

Pauschale Nichtabziehbarkeit von 5 % auch bei Auslandsdividenden?

Erhält eine Kapitalgesellschaft eine Ausschüttung (Dividende) von einer anderen Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft), ist diese von der Körperschaftsteuer befreit, sofern die Beteiligung an der Tochtergesellschaft mindestens 10 % beträgt.

Allerdings gelten 5 % der erhaltenen Dividende pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben, weshalb sich in der Praxis die Denkweise verfestigt hat, dass eine Dividende zu 95 % steuerfrei ist.

Dieses Regelwerk ist im Körperschaftsteuergesetz enthalten. Doch was geschieht, wenn die Dividende von einer ausländischen Kapitalgesellschaft stammt? Dann gilt noch vor dem Körperschaftsteuergesetz das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem jeweiligen Land. Als völkerrechtlicher Vertrag geht dieses nämlich der jeweils nationalen Vorschrift grundsätzlich vor.

Dabei regeln die meisten DBA, dass Dividenden an ausländische Muttergesellschaften bei diesen steuerfrei zu behandeln sind. Es stellt sich also die Frage, ob die **5%ige Nichtabziehbarkeit aus dem Körperschaftsteuergesetz** überhaupt noch **Anwendung** finden kann.

Ja, sagen die Richter des Finanzgerichts Saarbrücken, da die Vorschrift für die Nichtabziehbarkeit in Höhe der pauschalen 5 % **nicht danach differenziert**, ob die Dividende **nach dem Körperschaftsteuergesetz selbst oder nach anderen Vorschriften** - etwa den DBA - **steuerfrei** ist.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof wird bald Gelegenheit haben, sich hierzu zu äußern, denn ein Revisionsverfahren ist bereits anhängig.

Umsatzsteuer

Sicherungseinbehalt: Wann die volle Umsatzsteuer erst nach Ablauf der Gewährleistung entsteht

Viele deutsche Unternehmer müssen bei der Umsatzsteuer die Regeln der sogenannten Sollbesteuerung beachten: Sie müssen die Steuer an das Finanzamt abführen, noch bevor sie das Geld von ihrem Vertragspartner erhalten haben. Das ist zuweilen ärgerlich, da die Unternehmer die Umsatzsteuer vorfinanzieren müssen.

Beispiel: Ein Bauunternehmer baut für eine Kommune eine Schule. Für die schlüsselfertige Erstellung wird ein Nettopreis von 1 Mio. € vereinbart. Die Umsatzsteuer in Höhe von 190.000 € entsteht im Prinzip bereits mit der Abnahme des Gebäudes durch die Kommune. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits 2013 entschieden, dass diese Regelung nicht ohne weiteres für **Sicherungseinbehalte in der Baubranche** gilt, die der Vertragspartner für etwaige Baumängel zurückbehält.

Wenn im Bauvertrag beispielsweise ein Sicherungseinbehalt von 5 % für die Dauer der Gewährleistungsfrist von fünf Jahren vereinbart wurde, ändert sich die Situation. Nach der Rechtsprechung des BFH muss der Bauunternehmer dann **lediglich die um den Sicherungseinbehalt geminderte Summe versteuern**. Damit reduziert sich im obigen Beispiel die abzuführende Umsatzsteuer auf 180.500 €. Erst nach Zahlung der vollen Vertragssumme muss auch die restliche Steuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Kann der Unternehmer den Sicherungseinbehalt allerdings durch eine Bankbürgschaft abwenden, muss er doch die **volle Summe versteuern**. Das Bundesfinanzministerium weist nun darauf hin, dass es nicht darauf ankommt, ob dem Vertragspartner tatsächlich eine solche Bürgschaft vorgelegt wurde. Vielmehr reicht es schon, dass der **Sicherungseinbehalt durch eine Bankbürgschaft hätte abgewendet werden können**.

Hinweis: Da Sie als Unternehmer gegebenenfalls beweisen müssen, dass Sie den Sicherungseinbehalt nicht durch eine Bankbürgschaft abwenden konnten, sollten Sie entsprechende Anfragen an Banken richten. Werden diese abgelehnt, können Sie damit nachweisen, keine Bankbürgschaft bekommen zu haben.

Lieferung des Leasingguts: Erbringt der Leasinggeber eine Dienstleistung oder eine Kreditgewährung?

Leasing kann eine sinnvolle und zeitgemäße Erweiterung der Finanzierung eines Unternehmens sein. Umsatzsteuerlich sind bei **Leasinggeschäften** allerdings einige Fallstricke zu beachten.

In diesem Zusammenhang hat sich das Bundesfinanzministerium kürzlich zum sogenannten **Bestelleintritt** geäußert. Bei einem Bestelleintritt schließt der Kunde zunächst einen Kaufvertrag über das Leasinggut mit dem Verkäufer ab. Erst nach Kaufvertragsabschluss übernimmt die Leasinggesellschaft den Kaufvertrag (**Leasingeintritt**). Dabei sind zwei Konstellationen auseinanderzuhalten:

Leasingeintritt vor Lieferung des Leasingguts: Ein Kunde bestellt in einem Autohaus einen Pkw. Vor der Auslieferung des Fahrzeugs an ihn tritt eine Leasinggesellschaft in den Kaufvertrag mit dem Autohaus ein. Damit übernimmt das Leasingunternehmen alle Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag. Umsatzsteuerlich liefert daher das **Autohaus** den **Pkw an die Leasinggesellschaft** und nicht an den Kunde. Die **Leasinggesellschaft** erbringt im Rahmen des Leasings eine **Dienstleistung an den Kunden**. **Leasingeintritt nach Lieferung des Leasingguts:** Bei dieser Konstellation wurde das **Fahrzeug** bereits **an den Kunden** ausgeliefert (nachträglicher Bestelleintritt). Daher bleibt es bei der Lieferung des Autohauses an den Kunden. Die Leasinggesellschaft tritt nicht in den Kaufvertrag ein. Zwischen ihr und dem Kunden besteht umsatzsteuerlich kein Leasingvertrag. Vielmehr **gewährt die Leasinggesellschaft einen Kredit**. Diese Kreditgewährung kann gegebenenfalls umsatzsteuerfrei sein, sofern nicht auf die Steuerbefreiung für das Darlehen verzichtet wurde.

Hinweis: Sollten Sie - zum Beispiel als Autohändler - besonders von dieser Neuregelung betroffen sein, kontaktieren Sie uns gern. Es gibt in diesem Zusammenhang viel zu beachten, so auch die korrekte Rechnungserstellung.

Istversteuerung: Forderungsverzicht aus privaten Gründen löst keine Umsatzsteuer aus

Für Dienstleistungen im Familienkreis Geld zu verlangen ist schwierig. Gegenüber Verwandten oder Freunden nicht abzurechnen kann aber zu steuerlichen Problemen führen - zumindest wenn die zuständigen Finanzbeamten die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht gut genug kennen.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein Wirtschaftsprüfer Beratungsleistungen an eine GmbH erbracht. Einziger Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft war der Bruder des Wirtschaftsprüfers. Außerdem beriet der Wirtschaftsprüfer auch seine Schwägerin sowie eine weitere GmbH, die später auf die GmbH des Bruders verschmolzen wurde. Da er seine Honorarforderungen im Wesentlichen nicht betrieb, summierten sich mit den Jahren ca. 375.000 € Forderungen auf.

Im Zuge einer Außenprüfung verlangte das Finanzamt die Umsatzsteuer für diese **ausstehenden Forderungen**. Es begründete seine Auffassung damit, dass die ernsthafte **Beitreibung aus privaten Gründen unterblieben** war.

Das Verfahren vor dem BFH hat aber der Wirtschaftsprüfer gewonnen. Die Nichteinziehung einer Forderung aus privaten Gründen **führt nämlich nicht zur Entstehung von Umsatzsteuer**. Selbst wenn eine Forderung bereits zivilrechtlich verjährt ist, wird keine Umsatzsteuer fällig. Das hat der BFH in seiner langjährigen Rechtsprechung immer so beurteilt.

Hinweis: Der Wirtschaftsprüfer aus dem Streitfall befolgte die Regeln der sogenannten Istversteuerung. Die Umsatzsteuer entstand für ihn also erst mit der Vereinnahmung des Entgelts. Für viele - vor allem gewerbliche - Unternehmer gilt dagegen die sogenannte Sollversteuerung. Hier ist die Umsatzsteuer im Regelfall schon mit der Ausführung der Leistung an das Finanzamt abzuführen.

Keine Verbrauchsteuer: Umsatzsteuerfestsetzung verjährt erst nach vier Jahren

Nach der Entscheidung über ein jüngeres Verfahren hätte der Bundesfinanzhof (BFH) frei nach Shakespeare ausrufen können: Verbrauchsteuer sein oder nicht sein - das ist hier die Frage! Denn in dem Streitfall hing für die klagende GmbH alles davon ab, ob die Umsatzsteuer eine Verbrauchsteuer ist oder nicht.

Die Umsatzsteuerfestsetzungen der GmbH für die Jahre 2008 und 2009 hatte das Finanzamt im Dezember 2013 durch Bescheide geändert, die eine höhere Steuer auswies. Die GmbH aber war der Auffassung, dass im Jahr 2013 bereits Festsetzungsverjährung eingetreten war, so dass die Bescheide gar nicht mehr geändert werden konnten. Sie stützte sich dabei auf § 169 der Abgabenordnung. Danach beträgt die **Festsetzungsfrist** für Verbrauchsteuern lediglich ein Jahr, ansonsten **vier Jahre**. Da nach Auffassung der GmbH die Umsatzsteuer eine Verbrauchsteuer ist, wären die Bescheide 2013 folglich nicht mehr zu ändern gewesen.

Der BFH ist aber zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der **Umsatzsteuer** um **keine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung** handelt. Allerdings haben die Richter zugegeben, dass die Umsatzsteuer nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs durchaus eine Verbrauchsteuer ist. Dass der BFH trotzdem zum genannten Ergebnis gekommen ist, zeigt: Was nach europäischem Recht eine Verbrauchsteuer ist, muss nach der deutschen Abgabenordnung noch lange keine Verbrauchsteuer sein.

Hinweis: Wenn die Umsatzsteuer auch nach deutschem Recht eine Verbrauchsteuer wäre, hätte das umfangreiche Auswirkungen. Denn dann wären nicht die Finanzämter der Länder für die Steuer zuständig, sondern der Zoll als Bundesbehörde.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Nachforderung beim Subunternehmer erneut angezweifelt

Kaum ein anderes Thema hat die Baubranche in letzter Zeit so bewegt wie der Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Für Leistungen zwischen zwei in der Branche tätigen Unternehmen gilt danach die Ausnahme, dass nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Im Jahr 2013 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass dies nicht für alle Branchenvertreter gilt: Vor allem bei Bauträgern als Leistungsempfängern findet seither kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft mehr statt.

In diesem Zusammenhang stellt sich unter anderem die Frage, wie mit den Altfällen umzugehen ist. Denn viele **Bauträger** haben die **Umsatzsteuer** für ihre Subunternehmer in der Vergangenheit abgeführt und können sich die zu Unrecht gezahlten Beträge nun **vom Finanzamt erstatten** lassen. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die Umsatzsteuer in diesem Fall vom Subunternehmer nachgezahlt werden muss. Dieser hat ja bislang keine Umsatzsteuer für seine Bauleistung abgeführt.

Das Finanzgericht (FG) Münster hat nun ernstliche Zweifel an dieser Regelung geäußert. Seiner Ansicht nach verstößt die **Nachforderung vom Subunternehmer** möglicherweise **gegen rechtsstaatliche Grundsätze**.

Hinweis: Diese Entscheidung ist im vorläufigen Rechtsschutz ergangen, so dass sie nicht endgültig ist. Es haben aber auch schon andere - etwa das FG Berlin-Brandenburg - Zweifel an der Regelung geäußert. Letztlich muss die endgültige Entscheidung des Bundesfinanzhofs abgewartet werden.

Innergemeinschaftliche Lieferung: Zeugenaussagen können Buch- und Belegnachweise nicht ersetzen

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt unter anderem voraus, dass der Unternehmer bzw. der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet und der Erwerb des Liefergegenstands beim Abnehmer (in einem anderen EU-Mitgliedstaat) der Umsatzbesteuerung unterliegt. Der leistende Unternehmer muss diese Voraussetzungen buch- und belegmäßig nachweisen; in Beförderungs- oder Versandungsfällen muss er als Nachweis unter anderem das Doppel der Rechnung, einen handelsüblichen Beleg mit Angabe des Bestimmungsorts (insbesondere Lieferschein) und eine Empfangsbestätigung des Abnehmers vorlegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass das **Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht durch Zeugenaussagen nachgewiesen** werden kann. Im Entscheidungsfall hatte ein Unternehmer nur lückenhafte Angaben zu seinen Lieferungen nach Italien machen können; unter anderem enthielten die Frachtbriefe keine Informationen zum ausländischen Auslieferungsort und zum Aussteller. Der Unternehmer wollte die Steuerfreiheit seiner Lieferungen im Klageverfahren daher durch Zeugenaussagen „retten“.

Der BFH lehnte dies jedoch ab und erklärte, dass die erforderlichen Buch- und Belegnachweise aufgrund der unvollständigen Frachtbriefe nicht erbracht worden waren, so dass die Lieferungen **nicht** als innergemeinschaftliche Lieferungen **steuerfrei** belassen werden konnten. Nach Gerichtsmeinung dürfen Unternehmer die **geforderten Nachweise nur durch Belege und Aufzeichnungen** erbringen; ein Beweis durch Zeugen kann den gesetzlich vorgesehenen Buch- und Belegnachweis hingegen nicht ersetzen.

Hinweis: Dem Unternehmer konnte die Steuerfreiheit auch nicht aus Vertrauensschutzgründen zugesprochen werden, was bei unrichtigen Angaben des Abnehmers möglich ist, weil auch hierzu ein ordnungsgemäßer Belegnachweis erforderlich ist.

Vorsteuerabzug: BFH setzt geschäftliche Aktivitäten unter der angegebenen Anschrift voraus

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine **ordnungsgemäße Rechnung**, die bestimmte Angaben enthält - etwa die Steuernummer, die Beschreibung des Liefergegenstands, den Zeitpunkt der Leistung, den Steuersatz und einen gesonderten Umsatzsteuerausweis. Besondere Aufmerksamkeit sollten Sie daneben auch der Anschrift des leistenden Unternehmers widmen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung jüngst wieder bestätigt, nach der die **Anschrift des leistenden Unternehmers** korrekt sein muss. In dem Streitfall hatte das Finanzamt den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger nicht zugelassen, da in der Rechnung seines Vertragspartners ein **Scheinsitz** angegeben war. An der angegebenen Adresse fanden keinerlei geschäftliche Aktivitäten statt. Daher hat der BFH die **Versagung des Vorsteuerabzugs** in diesem Fall bestätigt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Finanzgericht Köln (FG) beim **Onlinehandel** von anderen Grundsätzen ausgeht: Wenn der leistende Unternehmer unter der Anschrift **postalisch erreichbar** ist, lässt es den Vorsteuerabzug zu. Geschäftliche Aktivitäten an diesem Ort hält es für den Vorsteuerabzug nicht für erforderlich.

Hinweis: Die Frage der korrekten Anschrift bleibt spannend. Nun gilt es abzuwarten, wie sich der BFH zu der Ansicht des FG für den Onlinehandel äußern wird.

Vorsteuerabzug: Reicht bei Onlinerechnungen auch eine Briefkastenadresse?

Für den Vorsteuerabzug müssen Sie als Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten. Diese muss bestimmte Angaben enthalten - unter anderem die Steuernummer und die Anschrift des leistenden Unternehmers.

In einem Fall des Finanzgerichts Köln (FG) war auf einer **Onlinerechnung** eine **Anschrift** vermerkt, unter der der leistende Unternehmer lediglich postalisch zu erreichen war. **Geschäftliche Aktivitäten** waren dort **nicht** feststellbar. Da es sich nach Ansicht des Finanzamts um eine Scheinadresse handelte, versagte es dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen. Dieser hatte die Ware über das Internet beim Lieferanten bestellt.

Das FG hat den **Vorsteuerabzug** dagegen **zugelassen**. In Anbetracht der technischen Fortentwicklung und der Änderung von Geschäftsgebaren hält es die Anforderung, dass unter der angegebenen Anschrift auch geschäftliche Aktivitäten stattfinden müssen, für überholt. Die Angabe der Anschrift auf der Rechnung hat den Zweck, den leistenden Unternehmer eindeutig zu identifizieren und für die Finanzverwaltung postalisch erreichbar zu machen. Ist die **postalische Erreichbarkeit gewährleistet**, kommt es nicht darauf an, welche Aktivitäten unter der Postanschrift erfolgen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof verlangt bislang, dass unter der Anschrift auch geschäftliche Aktivitäten stattfinden. Hinsichtlich dieses FG-Urteils sollte daher noch die abschließende Entscheidung des höchsten deutschen Finanzgerichts abgewartet werden.

Vorsteuerabzug: Gesellschafter werden nicht automatisch Unternehmer

Mit der Beteiligung an einer Gesellschaft wird man nicht automatisch vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer. Das zeigt eine kürzlich veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Der Gesellschafter im Streitverfahren war an einer Kommanditgesellschaft beteiligt. Diese sollte einen Solarpark betreiben, ohne eigene Photovoltaikanlagen zu besitzen. Die Anlagen gehörten unterschiedlichen Eigentümern. Und die Gesellschaft sollte dafür sorgen, die Anlagen im Solarpark betriebsbereit zu halten.

Als Eigentümer einer Photovoltaikanlage im Park lieferte der Gesellschafter den erzeugten Strom an die Kommanditgesellschaft. Aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage wollte er die Vorsteuern geltend machen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) lehnte dies jedoch ab, da der Gesellschafter kein Unternehmer war. Und der BFH hat das FG-Urteil nun bestätigt: **Ein Unternehmer muss für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten.**

Für die Stromeinspeisung erhielt der Eigentümer der Anlage jedoch kein Entgelt. Die Zahlungen, die er erhielt, richteten sich nicht nach der Strommenge, die seine Anlage produzierte, sondern er bekam einen **fixen Anteil** von 2,61% der gesamten Stromerlöse des Solarparks von der Kommanditgesellschaft. Für die Unternehmereigenschaft hätte aber eine Zahlung der Gesellschaft an den Gesellschafter erfolgen müssen, die sich nach dem tatsächlich gelieferten Strom richtet. Und **ohne Unternehmereigenschaft** war auch **kein Vorsteuerabzug** möglich.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Wohnungsunternehmen:

Nur ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird verschont

Der neue Entwurf zum Erbschaftsteuergesetz wird bereits seit einiger Zeit heftig diskutiert. Doch obwohl die Besteuerung von Unternehmensvermögen geändert werden soll, wird sich bei Wohnungsunternehmen nach derzeitigem Stand nichts Grundsätzliches ändern.

Bei diesen gilt bereits nach dem noch aktuellen Erbschaftsteuergesetz, dass eine Verschonung von der Steuer die Ausnahme und eine Versteuerung die Regel ist.

Das musste auch der Erbe eines Anteils an einer Kommanditgesellschaft (KG) feststellen. Die KG, die insgesamt fünf Wohngrundstücke mit 37 Wohnungen und 19 Garagen vermietete, stellte nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.

Ein Unternehmen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb kann nach aktueller Rechtslage von der Erbschaftsteuer vollständig verschont werden, wenn innerhalb der folgenden sieben Jahre die Lohnsumme 700 % der Ausgangslohnsumme entspricht. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber vor allem Arbeitsplätze sichern.

Nach Auffassung des FG kann zwar ausnahmsweise **auch ein Wohnungsunternehmen die Verschonungsregelung beanspruchen**, wenn es durch pure Größe **tatsächlich ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht mehr funktionieren** würde. In der Rechtsprechung wird hier regelmäßig die Grenze von 300 vermieteten Wohneinheiten aufgegriffen, die jedoch nur als Richtwert dient.

Allerdings war die KG im vorliegenden Fall relativ klein und hatte **nur drei Teilzeitangestellte**, weshalb nach Ansicht des Gerichts **nicht anzunehmen** war, dass die Vermietung einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erforderte**. Die Verschonung wurde somit verwehrt.

Hinweis: Das Urteil ist wegen der zugelassenen Revision noch nicht rechtskräftig. Ob der Bundesfinanzhof möglicherweise zu einem anderen Urteil kommt, ist somit noch nicht entschieden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Unentgeltliches Erbbaurecht:

Keine Anschaffung durch Erbbauzinsverpflichtung

Als privater Grundstücksbesitzer haben Sie sicher bereits gehört, dass der Veräußerungsgewinn bei einem Grundstücksverkauf regelmäßig nicht versteuert wird, sofern zwischen Erwerb und Verkauf mehr als zehn Jahre liegen. Unter den Grundstücksbegriff fallen auch grundstücksgleiche Rechte. Das Erbbaurecht ist zum Beispiel ein solches Recht. Nicht von diesem Begriff erfasst wird dagegen der Erbbauzins. Dieser ist vielmehr wie ein Mietaufwand zu verstehen, wie das Finanzgericht Köln (FG) kürzlich noch einmal klargestellt hat. Zwar wird der Erbbauzins in der Regel für die Nutzung des Erbbaurechts gezahlt, die Zinsen stellen aber keine Anschaffungskosten für dieses Recht dar. Und ohne Anschaffung auch keine Veräußerung und damit kein Veräußerungsgewinn - oder?

Genau auf diese Frage zielte der Fall vor dem FG ab. Die Klägerin erhielt ursprünglich unentgeltlich ein Erbbaurecht auf 20 Jahre befristet, dafür zahlte sie regelmäßig Erbbauzinsen. Eine Anschaffung lag also eigentlich nicht vor. Auf dem Grundstück baute sie eine Gaststätte. Innerhalb des Zehnjahreszeitraums veräußerte die Eigentümerin (eine Personengesellschaft) das Grundstück. Dabei wurde auch das Gaststättengebäude veräußert sowie das Erbbaurecht gelöscht. Streitig war nun der Gewinn der Klägerin.

Da das **Erbbaurecht unentgeltlich übertragen** worden war, griff hier eine Besonderheit des Gesetzes. Danach wird bei unentgeltlichen Vorgängen **auf den Rechtsvorgänger zurückgegriffen**, so auch im Fall des Erbbaurechts. Dieses Recht gilt nämlich als Teil des Grundstücks und ist somit durch die Personengesellschaft als ursprüngliche Eigentümerin bei dem Erwerb des Grundstücks mit erworben worden. Trotz der Unentgeltlichkeit konnte also ein anteiliger Wert für die Anschaffung des Erbbaurechts ermittelt werden, der anschließend auch für die Klägerin galt.

Da der Grundstückserwerb nahezu gleichzeitig mit der Bestellung des Erbbaurechts für die Klägerin zusammenfiel, war der Zehnjahreszeitraum auch unter Einbeziehung des Rechtsvorgängers unterschritten. Die Klägerin musste den **Veräußerungsgewinn** daher doch noch **versteuern** - und zwar unter Zugrundelegung der anteiligen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers.

Hinweis: Die Schwierigkeit in diesem Fall liegt darin, den Anschaffungsvorgang rechtlich überhaupt als unentgeltlich zu erkennen. Ob dann auch die Schlussfolgerung so korrekt ist, wird demnächst der Bundesfinanzhof entscheiden. Wir informieren Sie wieder.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer:

Bemessungsverfahren für Übertragungen ohne Kaufpreis ist hinfällig

Es war schon länger abzusehen und nun ist es passiert: Nachdem der Bundesfinanzhof bereits 2011 Zweifel geäußert und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen hatte, kam nun die Antwort. Das aktuell geltende **Grunderwerbsteuergesetz** ist teilweise verfassungswidrig und muss rückwirkend **zum 01.01.2009 geändert** werden. Spannend sind nun die folgenden zwei Fragen: Was genau ist verfassungswidrig? Und welche Folgen hat die rückwirkende Änderung?

Als **verfassungswidrig** sieht das BVerfG die Regelung an, die **zur Bemessung der Grunderwerbsteuer** auf eine **Ersatzbemessungsgrundlage** abstellt, wenn bei einer Grundstücksübertragung kein Kaufpreis vereinbart wurde. Das ist beispielsweise häufig der Fall bei Übertragungen von Gesellschaftsanteilen, bei denen anteilig auch Grundstücke übertragen werden.

Bei bebauten Grundstücken wird die Ersatzbemessungsgrundlage unter anderem im sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt und die Grunderwerbsteuer dementsprechend festgesetzt. Mit diesem Verfahren kommt man jedoch **nur** auf ca. **50 % des Marktwerts**. Dabei ist der Marktwert - also in der Regel der Kaufpreis - die eigentlich gewollte Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Das allein führt zwar noch nicht zur Verfassungswidrigkeit. Allerdings war den Verfassungsrichtern kein Grund ersichtlich, weshalb diese **Ungleichbehandlung** rechtlich zulässig und beabsichtigt sein sollte. Die Vereinfachung des Bewertungsverfahrens jedenfalls rechtfertigt keine dermaßen gravierenden Unterschiede.

Die Konsequenz ist der Auftrag an den Gesetzgeber, das Grunderwerbsteuergesetz zu ändern. Für Sie als Grundstückseigentümer - ob unmittelbar als Privatperson, anteilig als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder mittelbar als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft - ist das erst einmal kein Grund zur Panik. Denn die Gesetzesänderung wird nicht zwangsläufig zur **Änderung** von bereits erlassenen **Grunderwerbsteuerbescheiden** und zu entsprechenden **Nachzahlungen** führen. Nur in noch **offenen Verfahren**, bei einem Vorbehalt der Nachprüfung oder einer passenden Vorläufigkeit, muss mit solchen Folgen gerechnet werden. Die Mehrheit der Betroffenen muss also erst für **zukünftige Vermögensübertragungen** mit einer **höheren Steuerlast** rechnen.

Hinweis: Sie wissen nicht, ob Ihnen hier Ungemach droht? Lassen Sie uns im Zweifel Ihren Grunderwerbsteuerbescheid überprüfen, um Rechtssicherheit zu erhalten.

Grundstücksschenkung:

Grunderwerbsteuerfreiheit auch bei Übertragungen zwischen Geschwistern

Als Grundstücksbesitzer ist es sinnvoll, bereits frühzeitig über ein Vererben des Grundstücks an seine Kinder nachzudenken. So kann die Wahrscheinlichkeit von Streitigkeiten verringert und Erbschaftsteuer vermieden werden. Bei einem solchen Szenario der vorweggenommenen Erbfolge fällt in der Regel auch keine Grunderwerbsteuer an, wie kürzlich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) noch einmal geurteilt hat.

Der Sachverhalt im zugrundeliegenden Fall gestaltete sich etwas kompliziert. Ursprünglich hatte die Mutter ihr Wohngrundstück unter Einräumung eines lebenslangen Nießbrauchsrechts auf ihre Tochter übertragen. Anschließend hatte sie ihr die Hälfte eines weiteren Grundstücks unter der Auflage übertragen, dass sie das erste Grundstück zur Hälfte auf ihr zweites Kind - den Sohn - übertrug. Das jedoch war nach Meinung des Finanzamts eine von der Steuerfreiheit ausgenommene Übertragung unter Geschwistern.

Aufgrund der Komplexität lag nach Auffassung des FG ein Sonderfall vor. Denn insgesamt waren **zwei Befreiungsvorschriften** zu beachten:

1. Bei Verwandtschaft in gerader Linie (also Mutter auf Tochter, Mutter auf Sohn und umgekehrt) ist eine Übertragung von Grundstücken von der Grunderwerbsteuer befreit.
2. Dasselbe gilt bei einer unentgeltlichen und freigebigen Zuwendung.

Beide Vorschriften waren **für sich genommen jedoch nicht anwendbar**. Denn einerseits lag eine Schenkung unter Geschwistern und dadurch zwischen Verwandten in Seitenlinie und nicht gerader Linie vor. Andererseits war das Grundstück mit einem Nießbrauch belastet, was eine Unentgeltlichkeit ausschloss.

Doch, so das FG weiter, die Übertragung hätte auch erst von der Tochter auf die Mutter und anschließend auf den Sohn erfolgen können - also mit einem Zwischenschritt. Diese beiden Vorgänge wären dann von der Grunderwerbsteuer befreit gewesen. Zumindest **im Fall der vorweggenommenen Erbfolge** muss eine solche **Interpolation der Befreiungsvorschriften** erfolgen - also die **fiktive Einbindung eines Zwischenschritts**. Im Endeffekt galt damit die Steuerbefreiung von der Grunderwerbsteuer auch für den Fall der Übertragung von Grundstücken zwischen den beiden Geschwistern.

Hinweis: Grundsatz oder Ausnahme - um nicht ins offene Messer zu laufen, sollten Sie sich bei Vermögensübertragungen dieser Art immer von uns beraten lassen.

Grunderwerbsteuer: Zu viel Zeit zwischen Scheidung und Vermögensaufteilung

„Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen!“ Diese Redensart hätte ein Mann aus Berlin wohl besser befolgen sollen. **Nach der Scheidung** im Jahr 1984 hatten er und seine Exfrau das **gemeinsame Hausgrundstück** nämlich **nicht aufgeteilt**. Stattdessen hatte sich der Mann verpflichtet, alle Aufwendungen für das Haus zu tragen. Dafür erhielt er dieses de facto.

Erst **28 Jahre später** vereinbarten die geschiedenen Eheleute, dass der **Mann** auch **alleiniger Eigentümer** des Hauses werden sollte. Das Finanzamt setzte daraufhin Grunderwerbsteuer fest. Hierzu muss man wissen, dass eine Vermögensübertragung im Rahmen einer Scheidung in der Regel keine Grunderwerbsteuer verursacht. Doch, wie das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) klarstellte, sind gewisse Besonderheiten zu beachten.

Generell gilt die Übertragung eines Grundstücks nur dann als steuerfrei, wenn die Scheidung ursächlich dafür ist. **28 verstrichene Jahre** sprechen stark **gegen diese Ursächlichkeit**. Doch die Zeit allein ist nicht ausschlaggebend. Manchmal dauert es aufgrund besonderer Umstände - etwa wegen langwieriger Rechtsstreitigkeiten über das Vermögen oder anderer Finanzierungsfragen - einfach etwas länger. Der Kläger konnte jedoch weder das eine noch das andere nachweisen. Vielmehr ließ die damalige Vereinbarung über die Kostenübernahme auf eine **einvernehmliche Regelung** schließen.

Das FG verkannte auch nicht, dass bei Familienheimen eigentlich immer davon ausgegangen werden kann, dass die Scheidung ursächlich für die Vermögensübertragung ist. Doch da die Ehe nur einen Monat gedauert hatte und das Haus in dieser Zeit noch gar nicht fertiggestellt, geschweige denn bezogen worden war, wich es von diesem Grundsatz ab. Der klagende Exmann musste also zu Recht **Grunderwerbsteuer** zahlen.

Hinweis: Bei der Kalkulation von Steuern - auch mit schwierigen Begleitumständen - stehen wir Ihnen gern zur Seite.

Verfahrensrecht

Schutz vor Datenklau: Betriebsprüfer muss Besteuerungsdaten zeitnah von seinem Laptop löschen

Bei vielen Unternehmern stellt sich ein mulmiges Gefühl ein, wenn der Betriebsprüfer die digitalisierten Steuerdaten des Betriebs auf seinen Laptop lädt.

Denn verlässt der Prüfer die geschützten Amts- oder Geschäftsräume, geht mit ihm auch der komplette „Datenschatz“ der Firma auf Reisen. Nicht auszudenken, wenn die Informationen durch einen Diebstahl in die falschen Hände geraten.

Genau diese Bedenken hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteilsfall geteilt. Das Gericht entschied, dass das Finanzamt nicht dazu berechtigt ist, die digitalen Daten eines Betriebs über den Zeitraum der Prüfung hinaus auf Rechnern außerhalb der Behörde zu speichern. Der BFH erklärte, dass der **Gefahr missbräuchlicher Datenverwendung angemessen Rechnung getragen** werden muss, so dass die Daten des Unternehmens **nur in den Geschäftsräumen des Geprüften oder an Amtsstelle** erhoben bzw. verarbeitet und nach dem Abschluss der Außenprüfung nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung aufbewahrt werden dürfen.

Hinweis: Auch die Datenaufbewahrung an Amtsstelle ist zeitlich begrenzt - sie darf nur solange erfolgen, wie die Daten noch für Zwecke des Besteuerungsverfahrens benötigt werden (z.B. für ein laufendes Klageverfahren).

Die rechnergestützte Außenprüfung sieht der BFH durch seine einschränkenden Aufbewahrungsregeln nicht nennenswert beeinträchtigt.

Hinweis: Der bisherigen weitgehend uneingeschränkt möglichen Speicherung von Besteuerungsdaten auf Prüfer-Notebooks werden durch das neue BFH-Urteil deutliche Grenzen gesetzt. Weist das Finanzamt allerdings in seiner Prüfungsanordnung darauf hin, dass es die räumlichen und zeitlichen Aufbewahrungsbeschränkungen einhält, darf es vom geprüften Unternehmen nach Gerichtsmeinung weiterhin die Datenüberlassung auf einem maschinell verwertbaren Datenträger fordern (sogenannter Z3-Zugriff).

Körperschaftsteuerbescheid: Rechtsfrieden vor Richtigkeit

Ein Steuerbescheid kann nur innerhalb einer ganz bestimmten Frist (Rechtsbehelfs- bzw. Verjährungsfrist) und unter Erfüllung bestimmter Gegebenheiten (Korrekturvorschrift) geändert werden. Denn aus Gründen der Rechtssicherheit soll es den Parteien (Finanzamt und Steuerpflichtige) nicht möglich sein, den Bescheid jederzeit abzuwandeln.

Beispiel: Die A-GmbH gibt am 04.05.2015 ihre Körperschaftsteuererklärung beim Finanzamt B-Stadt ab. Der vorbehaltlose Körperschaftsteuerbescheid wurde am 07.07.2015 erlassen. Am 05.10.2015 bemerkt Gesellschafter-Geschäftsführer C, dass bei einer Rückstellungsbuchung ein Zahlendreher zu Lasten der A-GmbH unterlaufen ist. Wohlwissend, dass die Steuerfestsetzung zu hoch erfolgt ist, wird das Finanzamt einen eventuellen Änderungsantrag des C zu Recht ablehnen, da ein solcher Fehler innerhalb der Rechtsbehelfsfrist hätte gerügt werden müssen.

Diesen Grundsatz bekam nun auch eine Bank (in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft) zu spüren. Gegenüber der Bank wurde die Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens festgesetzt. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts in einem anderen Verfahren stellte sich später heraus, dass der **Bescheid fehlerhaft** war. Die Bank beantragte daher beim Finanzamt die Änderung des Bescheids.

Das Finanzamt - und nachfolgend der Bundesfinanzhof - **lehnte** dessen **Änderung jedoch ab**, da er **bereits bestandskräftig** geworden war.

Hinweis: Lassen Sie einen Steuerbescheid durch Ihren steuerlichen Berater stets „auf Herz und Nieren“ prüfen; im Nachhinein bzw. nach Ablauf der vierwöchigen Rechtsbehelfsfrist wird es sehr schwer werden, ihn abzuändern.

Kindergeld: Gegen Kostenentscheidung ist nur die Klage statthaft

Wenden sich Eltern mit einem Einspruch erfolgreich gegen eine **Kindergeldfestsetzung**, muss die Familienkasse ihnen die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung erstatten (z.B. Rechtsanwaltsgebühren).

Ein Vater aus Baden-Württemberg hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass seine Familienkasse ihm aufgrund seines „teilerfolgreichen“ Einspruchs zumindest eine anteilige Kostenerstattung gewährt.

Die Kasse hatte ihm im Jahr 2011 in einer Einspruchsentscheidung zunächst teilweise Recht gegeben, in ihrer damit verbundenen Kostenentscheidung jedoch erklärt, dass ihm keinerlei Ausgaben erstattet werden. Den dagegen gerichteten Einspruch des Vaters verwarf die Familienkasse, weil sie der Auffassung war, dass gegen die Kostenentscheidung allein die Klage statthaft ist. Der Vater erhob daraufhin Klage und erhielt in letzter Instanz Recht.

Der BFH bestätigte zunächst, dass gegen eine im Rahmen einer Einspruchsentscheidung getroffene Kostenentscheidung **nur die Klage statthaft** ist. Denn die **Kostenentscheidung ist Teil der Einspruchsentscheidung**, die nicht (erneut) mit einem Einspruch angefochten werden kann.

In der Sache entschied das Gericht, dass die Familienkasse dem Vater ein Drittel der entstandenen Rechtsanwaltskosten erstatten muss. Die **Quote der erstattungsfähigen Kosten** richtete sich nach dem **Verhältnis von Erfolg und Misserfolg des Einspruchs**; zur Berechnung musste die Höhe des begehrten Kindergelds in ein Verhältnis zum später tatsächlich zugesprochenen Kindergeld gesetzt werden.

Hinweis: Zwar schreibt das Einkommensteuergesetz vor, dass Gebühren und Auslagen für einen Bevollmächtigten oder Beistand nur erstattungsfähig sind, wenn deren Hinzuziehung notwendig war. Der BFH sah dieses Kriterium im Urteilsfall jedoch als erfüllt an.

Schriftform gewahrt:

Einspruch kann auch mit einfacher E-Mail eingelegt werden

Seit August 2013 steht „schwarz auf weiß“ in der Abgabenordnung (AO) geschrieben, dass Einsprüche auch elektronisch eingereicht werden können.

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Bürger sich auch mit einer einfachen Mail ohne besondere elektronische Signatur gegen einen Verwaltungsakt (z.B. Steuerbescheid) wenden können.

Hinweis: In ihrer vorherigen Fassung sah die AO noch vor, dass ein Einspruch entweder „schriftlich“ eingereicht oder „zur Niederschrift“ erklärt werden muss. Höchstrichterlich noch nicht geklärt war bislang die Frage, ob Einsprüche bereits während Geltung der alten Rechtslage wirksam per E-Mail eingereicht werden konnten, obwohl der elektronische Übermittlungsweg noch nicht explizit in der AO genannt war.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass ein **Einspruch auch im alten Recht schon wirksam per einfacher E-Mail** und ohne qualifizierte elektronische Signatur eingelegt werden konnte, sofern die Behörde einen **Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet** hat. Letzteres kann sich beispielsweise darin äußern, dass ein Amt in Bescheiden seine E-Mail-Adresse angegeben hat.

Hinweis: Nach der ständigen BFH-Rechtsprechung müssen Einsprüche nicht eigenhändig unterschrieben werden. Es genügt vielmehr, wenn aus dem Einspruchsschreiben hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. Die formalen Anforderungen an einen Einspruch sind also relativ gering.

Auszug aus dem Erhebungskonto:

Finanzamt darf keine Gebühren verlangen

Für jeden Steuerbürger führt das Finanzamt ein sogenanntes Erhebungskonto, in dem sämtliche Steuerforderungen, Sollstellungen, Zahlungen und Umbuchungen aufgezeichnet sind. Wer in diese Daten einsehen will, darf hierfür im Regelfall nicht zur Kasse gebeten werden - dies geht aus einem neuen Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (VG) hervor.

Im Entscheidungsfall hatte ein Insolvenzverwalter das Finanzamt um die Übersendung eines Erhebungskontoauszugs für „seinen“ Insolvenzschuldner gebeten. Nachdem das Amt ihm einen Kontoauszug über offene Steuerforderungen übersandt hatte, erhob es für die Auskunft eine Verwaltungsgebühr von 100 € zuzüglich Portokosten von 0,58 € und Auslagen für einen Computerausdruck von 0,25 €.

Das Amt erklärte, dass aufgrund der unpräzisen Antragstellung des Insolvenzverwalters ein erheblicher Vorbereitungsaufwand mit einem Zeitaufwand von bis zu zwei Stunden angefallen sei.

Das VG urteilte jedoch, dass das Amt für seine Auskunft lediglich Auslagen von 0,25 € berechnen durfte. Der strittige Kostenbescheid war hinsichtlich der festgesetzten Gebühr bereits formell rechtswidrig, weil ihm die erforderliche Begründung fehlte und er lediglich die schlichte Formulierung enthielt, dass ein „erhöhter Verwaltungs- und Zeitaufwand“ angefallen sei.

Der Bescheid war hinsichtlich der Gebühr auch materiell rechtswidrig, weil nach Ansicht des Gerichts eine sogenannte **einfache schriftliche Auskunft** vorlag, die gebührenfrei belassen werden muss. Diese Einordnung stützte das Gericht unter anderem auf die Aussage des befragten Sachbearbeiters, wonach der **Verwaltungsaufwand für die Auskunft** nahezu **ausschließlich im Datenbankabruf** bestand, der zusammen mit dem angefertigten Begleitschreiben nur 15 Minuten in Anspruch genommen hatte. Zudem war der **Schwierigkeitsgrad** des vorliegenden Verwaltungshandelns **eher gering**.

Hinweis: Auch die Portokosten von 0,58 € durfte das Amt nicht weiterreichen, weil nach dem einschlägigen Gebührentarif nur Auslagen für eine „besondere“ Beförderung in Rechnung gestellt werden können, nicht hingegen für den hier erfolgten Versand per einfachem Brief.

Dauersachverhalt:

Finanzamt ist nicht zur Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide befugt

Was gilt, wenn das Finanzamt in einem Steuerbescheid etwas vergisst, sich nachträglich jedoch wieder „erinnert“? Darf es den Steuerbescheid ändern? Ist die Änderung zum Vorteil des Steuerpflichtigen, hat dieser sicher nichts dagegen. Eine Änderung zum Nachteil ist jedoch verständlicherweise ärgerlich. Grundsätzlich kann das Finanzamt, wenn es von einer neuen Tatsache erfährt, auch bestandskräftige - also eigentlich nicht änderbare - Bescheide korrigieren. Ist aber eine vergessene als neue Tatsache in diesem Sinne zu werten? Kürzlich musste das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) genau darüber entscheiden. Im zugrundeliegenden Fall wurde eine Rentnerin nachträglich für die Jahre 2007 bis 2010 mit einer erheblichen Steuer belastet, da das Finanzamt nach einer Kontrollmitteilung meinte, eine neue Tatsache über ihre Einkünfte erfahren zu haben.

Doch die Rentnerin war der Auffassung, dass das Finanzamt über den Vorgang bereits informiert war und alle betroffenen Verträge bekommen hatte. Es konnte somit gar keine neue Tatsache vorliegen. Immerhin ging es um einen Dauersachverhalt aus dem Jahr 1994. Damals übertrug sie ihrem Sohn ein Vermietungsobjekt und erhielt seitdem eine lebenslang zu zahlende Rente von 90.000 € pro Jahr. Das FG war glücklicherweise nicht derselben Auffassung wie das Finanzamt. Einerseits handelte es sich nämlich **nicht um eine neue Tatsache, sondern nur um eine neue rechtliche Würdigung**. Diese erlaubt es dem Finanzamt nicht, bestandskräftige Steuerbescheide zu ändern. Das Finanzamt räumte zudem ein, über den Verbleib der Unterlagen keine rechte Auskunft geben zu können. Sehr wahrscheinlich wurden sie durch das vor 2007 zuständige Finanzamt erst archiviert und anschließend vernichtet. Hier lag ein weiterer Fehler. Denn **bei Dauersachverhalten** darf das Finanzamt **nicht einfach Unterlagen vernichten oder archivieren**, da es bei einem Dauersachverhalt wesentlich ist, dass in jedem Jahr der Vorgang erneut steuerlich bewertet wird. Dazu müssen alle Unterlagen vorhanden sein.

Sollten dem Finanzamt diese Unterlagen nicht mehr vorliegen, muss es sie bei dem Steuerpflichtigen anfordern. Da das nicht geschehen ist, hat es seine **Ermittlungspflicht vernachlässigt**. Das wiederum ist nicht der Rentnerin anzulasten. Zumindest für die Vergangenheit musste also die mittlerweile Hochbetagte keine Steuern nachzahlen.

Hinweis: Sollten Ihnen geänderte Steuerbescheide unerwartet zugestellt werden, sollten Sie unbedingt eine Überprüfung durch uns vornehmen lassen.